

Satzung
Gesangverein Frohsinn 1868 Jöhlingen e.V.



Stand: 1. April 2014

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangverein Frohsinn 1868 Jöhlingen e.V. (im folgenden Verein) und hat seinen Sitz in Walzbachtal. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach am 13.03.1979 unter Nr. VR 212 eingetragen worden.

§2. Zweckbestimmung

a) Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. und macht es sich zur Aufgabe, durch Pflege und Vermittlung des Chorgesangs das kulturelle Leben mitzugestalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es gilt die Abgabenordnung (AO) von 2013, §§51 ff.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und entbehrt jeden politischen und religiösen Charakters.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Aufgaben des Vereins

Seinen Aufgaben wird der Verein insbesondere gerecht durch:

a) abzuhaltende Chorproben

b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen und geselligen Veranstaltungen

c) Mitwirkung bei Feiern gemeinnütziger und kultureller Art

d) Beteiligung an Sängereisen des Deutschen Chorverbandes e.V., des Badischen Chorverbandes e.V. und dessen Kreisen und Gruppen.

§4. Gliederungen

Die Chorgattungen und Gliederungen des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5. Mitgliedschaft

§5.1. Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Sie kann dem Verein als aktives oder passives Mitglied beitreten.

Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5.2. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird einem Mitglied bei einer aktiven Vereinszugehörigkeit von 30 Jahren ab Beitragszahlung erteilt.

Passiven Mitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft ab Beitragszahlung nach 40 Jahren Vereinszugehörigkeit verliehen.

Außerdem können Personen, die sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins waren. Der Vorstand entscheidet in solchen Fällen.

§5.3. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich fällig und durch Bankverfahren eingezogen.

§6. Erlöschen der Mitgliedschaft

§6.1. Austritt

Bei Austritt ist dies dem Vorstand oder einem Verwaltungsmitglied anzuzeigen. Der Austritt bedarf der Schriftform. Der Vereinsbeitrag ist vollständig bis Ende der Zahlungsperiode zu leisten.

§6.2. Ausschluss

Ausgeschlossen kann werden, wer die Interessen des Vereins schädigt oder im öffentlichen Leben gegen die guten Sitten grob verstoßen hat. Auch säumige Zahler können je nach Umständen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Verwaltung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, sofern es ihr Verhalten erfordert. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 4 Wochen das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6.3. Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§6.4. Verlust der Ansprüche

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Verein.

§7. Organisation des Vereins

1. Organe des Vereins:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Verwaltung
 - c) Die Mitgliederversammlung
2. Arbeitskreise

§7.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden. Der Verein wird durch die vier Vorsitzenden nach außen und innen vertreten. Jede(r) Vorsitzende(r) ist allein vertretungsberechtigt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.

§7.2. Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus dem Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern als Vertreter der Arbeitskreise. Die Anzahl und Aufgabenverteilung der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

§7.3. Die Arbeitskreise

Die Arbeitskreise übernehmen die verschiedenen, in einem Verein zu tätigen Aufgaben, außer denen für den Vorstand beschriebenen. Über Anzahl und Umfang der Arbeitskreise wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§8. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Sofern Geschäfte das Vereinsvermögen berühren ist die Zustimmung der Verwaltung einzuholen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB) daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5000 € (i.W.: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel spätestens im 1. Kalendervierteljahr, statt. Sie wird durch den Vorstand geleitet.

In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte zu erstatten und über die Entlastung der Verwaltung Beschluss zu fassen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Mitgliederversammlung wählt die Verwaltung auf eine Zeit, die von ihr festgelegt wird. Je nach Umständen erfolgt die Wahl in geheimer oder offener Abstimmung. Einfache Mehrheit entscheidet. Zur Wahl der Verwaltung ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern, zu wählen.

Scheidet ein Mitglied der Verwaltung durch Tod, Niederlegung des Amtes, Wegzug, Ausschluss etc. aus, so ist die Verwaltung ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied an dessen Stelle zu berufen.

Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal eine Woche vor deren Durchführung den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 48 Stunden vor Beginn derselben beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Verwaltung bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und von mindestens einem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zwei Kassenrevisoren sind von der Mitgliederversammlung zu wählen, die in der Verwaltung weder Sitz noch Stimme haben dürfen. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen und die Pflicht, mindestens einmal jährlich solche Prüfungen durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§10. Musikalische Leitung

Der Chorleiter leitet die Chorproben und musikalischen Veranstaltungen des Vereins und hat die künstlerische Verantwortung für ihre Gestaltung. Zwecks Auswahl des Repertoires und Beschaffung desselben hat er sich mit dem Vorstand abzustimmen. Eigenmächtige Handlungen sind nicht gestattet.

§11. Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer ordentlich oder außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§12. Austritt des Vereins aus dem Badischen Chorverband e.V.

Der Austritt aus dem Badischen Chorverband e.V. kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein und hiervon Zweidrittel für den Austritt stimmen.

Sind in der Versammlung nicht Dreiviertel der Mitglieder anwesend, so kann eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder den Austritt mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur von einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Für den Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen des § 12.

Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, wofür die Bestimmungen des § 14 maßgebend sind.

§14. Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Walzbachtal zur Aufbewahrung zu übergeben und darf nach Ablauf einer Sperrfrist von zwei Jahren nur für gemeinnützige Zwecke, für Kunst- oder Kulturpflege verwendet werden.

Sollte sich innerhalb der Sperrfrist ein neuer Gesangverein im Ortsteil Jöhlingen mit demselben Zweck und gemeinnütziger Grundlage bilden, so ist diesem das Vermögen zuzuführen.